



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung über die Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer (Fw-Entschstzg) vom 13.03.2025

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 24 Absatz 2 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 63 Absatz 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie § 13 Absatz 4 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 10. März 2025 in Übereinstimmung mit der Hauptsatzung folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsatz

§ 2 Entschädigung der Ausbildenden und der Helfer oder Helferinnen

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Die ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr, welche im Rahmen der kreislich organisierten Ausbildung der gemeindlichen Feuerwehrangehörigen tätig werden, erhalten für den Zeitraum der Ausbildung eine Aufwandsentschädigung. Zur Sicherstellung der Lehrgänge können sich die Ausbilder Hilfsausbildern bedienen.

§ 2 Entschädigung der Ausbilder und der Helfer

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder, welche die Befähigung für diese Tätigkeit durch erforderliche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerweherschule erworben haben, beträgt 19 Euro je geleistete Ausbildungsstunde.
- (2) Helfer der Ausbilder erhalten eine Entschädigung von 9,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten.
- (3) Die Erstattung der Dienstreisekosten der Ausbilder der Feuerwehren und deren Helfer vom Wohnort zum Ausbildungsort richtet sich nach dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie sind nicht Bestandteil der Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Abrechnung der geleisteten Ausbildungsstunden hat durch den eingesetzten Lehrgangsverantwortlichen für alle eingesetzten Ausbildenden und Helfer nach Abschluss der

jeweiligen Ausbildungsmaßnahme gegenüber dem zuständigen Fachbereich der Kreisverwaltung zu erfolgen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Folgemonat.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr und Ihrer Helfer (Fw-Entschstzg) vom 29. April 2011 außer Kraft.

Pirna,

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die vorgenannten Regelungen aus § 3 Absatz 5 Satz 1 bis 3 SächsLKrO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.